

## **3244/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 05.03.2002**

### **Bundesminister für Inneres**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidmayr. Freundinnen und Freunde haben am 9. Jänner 2002 unter der Nummer 3267/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verpflegungsregelungen für Zivildienstler“ gerichtet.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1:

Die Beurteilung, wie viel Geld täglich notwendig wäre, um Bürgerinnen in allen Landesteilen von Österreich angemessen zu verpflegen, fällt nicht in meinen Kompetenzbereich.

#### Zu Frage 2:

Laut § I der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Tageskostgeld. BGBl. II Nr. 151/2001. betrug der Geldwert der Truppenverpflegung im Jahre 2001 entsprechend den für die Verpflegung der Anspruchsberechtigten anfallenden durchschnittlichen Kosten 43 S täglich. Im Übrigen verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung.

#### Zu den Fragen 3 und 4:

Die Überwachung der Einhaltung dieser dem Rechtsträger der jeweiligen Zivildienst-einrichtung aufgetragenen Pflicht obliegt dem Landeshauptmann und den Bezirksver-waltungsbehörden. Im Zuge der behördlichen Überwachung kam es in den Bundesländern

Niederösterreich und Wien nur zur Beanstandung des Rechtsträgers "Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter" wegen unzureichender Vorsorge für die angemessene Verpflegung von Zivildienstleistenden im Krankheitsfall in zwei Einrichtungen.

Zur Frage 5:

Derartige Aufzeichnungen werden mangels einer Meldeverpflichtung der Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen nicht geführt.

Zur den Fragen 6, 8 und 9:

Die Verpflegung des Zivildienstleistenden fällt in die ausschließliche Autonomie und Verantwortung der Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen.

Zur Frage 7:

Die den als Einrichtungen anerkannten Organisationseinrichtungen des Bundesministeriums für Inneres zugewiesenen Zivildienstleistenden haben im abgelaufenen Jahr eine "tägliche Verpflegentschädigung" von 80 S erhalten.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Die Erläuterungen zu Z 16 zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird (ZDG-Novelle 2001). 338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP. bringen wohl eine derartige Vorgangsweise zum Ausdruck, im Zivildienstgesetz 1986 selbst findet sich jedoch keine korrespondierende Bestimmung.

Allerdings empfiehlt es sich schon zur Erhaltung eines gedeihlichen Betriebsklimas, die Entscheidung, wie die Verpflegung des Zivildienstleistenden in der Einrichtung zu erfolgen hat, im Einvernehmen mit dem Zivildienstleistenden zu treffen. Deshalb habe ich bereits unmittelbar nach Behandlung der ZDG-Novelle 2001 im Bundesrat am 14. Dezember 2001 bei den Rechtsträgern um Verständnis für die Verpflegungswünsche der Zivildienstleistenden geworben.